

## Inhalt



### Wohin nun mit den personenbezogenen Daten?

#### Das Safe-Harbor-Urteil des EuGH und seine Folgen

Die USA sind kein sicherer Hafen für die personenbezogenen Daten Europäischer Bürger, entschied der Europäische Gerichtshof. Unternehmen, die Daten – etwa in sog. Clouds – in den Vereinigten Staaten gespeichert haben, sollten nun umdenken. Das Urteil geht aber noch weiter.



#### Was tun bei einem Complianceverstoß?

Welche Schritte haben absolute Priorität bei einem Compliance-Verstoß? Und welche Stolpersteine sollten Unternehmen im Visier haben?

#### Beschäftigung von Flüchtlingen

Geflüchtete Menschen sind nicht selten gut ausgebildet. Ihre Beschäftigung ist gesetzlich erlaubt, aber nur unter bestimmten Voraussetzungen.

#### VW: Exverfassungsrichterin soll aufräumen

VW holt die 65-jährige Daimler-Vorstandsfrau und Exverfassungsrichterin, Dr. Hohmann-Dennhardt, in seine Führungsetage.

## Aufmacher

### 2 Wohin nun mit den personenbezogenen Daten?

Das Safe-Harbor-Urteil des EuGH hat weitreichende Konsequenzen.

## Recht

### 6 Beschäftigung von Flüchtlingen

Unter diesen rechtlichen Voraussetzungen dürfen Unternehmen Flüchtlinge einstellen.

### 6 Internationaler Austausch von Steuerdaten ist rechtswidrig

## Karriere

### 8 VW setzt auf die Kompetenz von Dr. Hohmann-Dennhardt, ehemalige Richterin am Bundesverfassungsgericht.

## Praxis

### 4 Was tun bei einem Complianceverstoß?

Diese Maßnahmen müssen Compliance-verantwortliche einleiten, wenn im Unternehmen ein Complianceverstoß bekannt wird.

## Personalwechsel

### 8 Deutsche Bank, Sky und LBBW Asset Management haben neue Compliance-chefs.



Wo sind persönliche Daten von Kunden und Mitarbeitern gut aufgehoben?

# Wohin nun mit den personenbezogenen Daten?

## Das Safe-Harbor-Urteil des EuGH und seine Folgen

Am 6. Oktober 2015 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) das Safe-Harbor-Abkommen zwischen der EU und den USA für ungültig erklärt. Die Vereinigten Staaten sind kein sicherer Hafen für die personenbezogenen Daten Europäischer Bürger, so lautet die Quintessenz des EuGH-Urteils. Was bedeutet das Urteil für Unternehmen?

### Der Hintergrund

Personenbezogene Daten dürfen nach EU-Recht in Drittländer übermittelt werden, allerdings nur dann, wenn dort ein angemessener Datenschutz gewährleistet ist. Im Juni 2000 hatte die EU-Kommission entschieden, dass die USA diesen Anforderungen genügen. Das entsprechende Safe-Harbor-Abkommen hat Unternehmen bislang erlaubt, die Daten europäischer Kunden in dem Land zu verarbeiten.

Der Whistleblower Edward Snowden brachte dieses Bild der Vereinigten Staaten ins Wanken. Seit seinen Enthüllungen wurden immer wieder kritische Stimmen laut, dass Safe Harbor kein angemessenes Datenschutzniveau garantiere. 2013 erklärte die EU, Safe Harbor aus diesem Grund grundlegend anpassen zu wollen. Seit knapp zwei Jahren laufen zähe Verhandlungen zu einem neuen Safe Harbor.

Der junge Österreicher Maximilian Schrems hat den Stein dann endgültig ins Rollen gebracht,

als er Facebook Europe verklagte. Ihm missfiel, dass seine Facebook-Nutzerdaten – wie die von Millionen anderer Nutzer innerhalb der EU auch – zu Servern in den USA transferiert wurden. Sein Argument: US-Geheimdienste greifen auf in den USA gespeicherte Daten zu – ohne Einwilligung der Betroffenen. Ein angemessener Datenschutz und ein effektiver Rechtsschutz gegen die Datenüberwachung sind nicht gewährleistet.

2013 legte er zunächst Beschwerde bei der zuständigen irischen Datenschutzbehörde, dem Data Protection Commissioner ein, doch diese wies sein Anliegen als unbegründet zurück. Schrems bewies einen langen Atem, bis zum Obersten irischen Gerichtshof (Supreme Court) verfolgte er sein Anliegen, der den Fall schließlich dem EuGH vorlegte. Die europäischen Richter erklärten nun die Zustimmung der EU-Kommission zum Safe-Harbor-Abkommen für rechtswidrig (Az.: C-362/14).

Begründung: US-amerikanische Behörden können unter Berufung auf US-Sicherheitsinteressen auf die Daten europäischer Bürger ungehindert zugreifen. Die Betroffenen werden weder vor noch nach dem Eingriff informiert, ihre Grundrechte damit ausgehebelt. Eine Begrenzung der Eingriffsmöglichkeiten oder ein wirksamer, gerichtlich durchsetzbarer Rechtsschutz gegen derartige Eingriffe ist nicht möglich. Dies ist eine klare Verletzung des Grundrechts auf Achtung

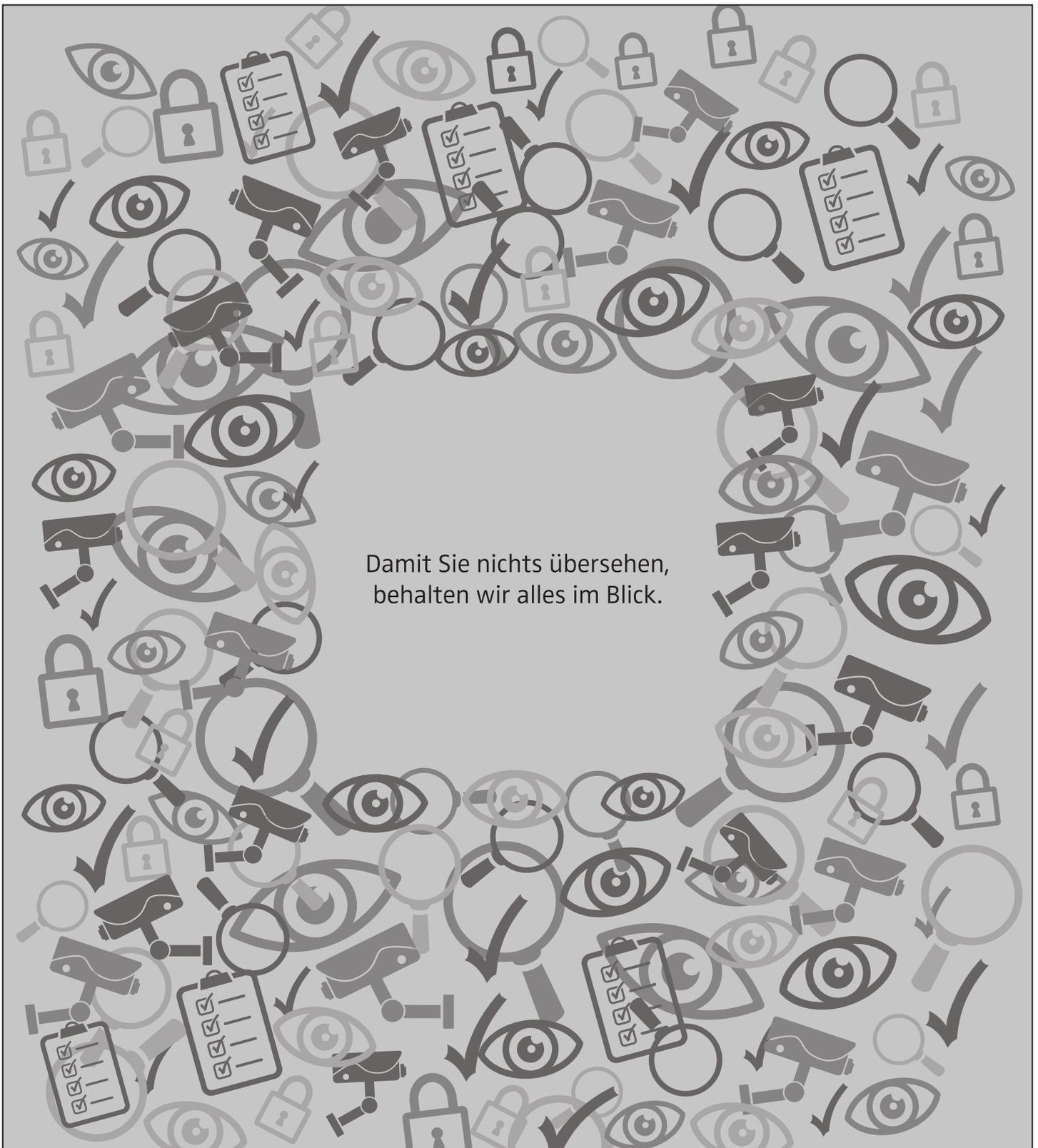
des Privatlebens und gerichtlichen Rechtsschutz. Safe Harbor führt nicht zu einem angemessenen Datenschutzniveau übermittelter personenbezogener Daten in den USA, die EU-Kommission hätte dem Safe-Harbor-Abkommen nie zustimmen dürfen.

### Die Folgen

Deutsche Firmen müssen nun überprüfen, ob sie personenbezogene Daten weiterhin von US-Unternehmen verarbeiten lassen dürfen. Wer die Daten etwa auf Cloudservern ablegt, dem droht eine Untersuchung der Datenschützer. Sie raten deshalb grundsätzlich dazu, personenbezogene Daten in Europa zu speichern.

Es wird derzeit geprüft, ob auch Standardvertragsklauseln und sogenannte Binding Corporate Rules nach dem „Safe Harbor“-Urteil ebenfalls rechtswidrig sind. Darauf greifen bisher multinationale Konzerne zurück, um den Datenschutz ihrer Beschäftigten zu regeln. Die Untersuchungen sollen bis Ende Januar 2016 abgeschlossen sein, erklärte der Vorsitzende der Datenschutzkonferenz, Michael Ronellenfitsch, gegenüber NDR Info.

Nun sollte sich aber niemand bis Ende Januar 2016 in Sicherheit wiegen. Denn: Sofern sich Kunden oder Mitarbeiter eines Unternehmens bei einer Datenschutzbehörde beschweren, wird eine individuelle Prüfung des Falls eingeleitet, und dies kann eine Abmahnung zur Folge haben. CSZ



Damit Sie nichts übersehen,  
behalten wir alles im Blick.

Unsere Compliance-Experten sind hoch spezialisiert und praxiserfahren. Wenn es um interne Untersuchungen, Compliance-Trainings, Richtlinien, Handling von Compliance-Fällen, Interaktion mit Behörden und die Implementierung sowie die Prüfung von Compliance-Management-Systemen geht, können Sie immer auf uns zählen: BEITEN BURKHARDT.

An Ihrer Seite für die umfassende und internationale Beratung in allen Fragen des Wirtschaftsrechts. Mit rund 270 Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern an 10 Standorten in Deutschland, Belgien, Russland sowie China.

## News

**ICC Handlungsempfehlungen im Bereich Compliance**

Die Internationale Handelskammer (ICC) engagiert sich für die Umsetzung weltweit einheitlicher Standards bei der Einhaltung von Compliancevorgaben und entwickelt praxisnahe Handlungsempfehlungen und Leitfäden rund um das Thema Compliance. Dabei werden die Interessen von kleineren und mittelständischen Unternehmen und ihre begrenzten Ressourcen bei der Umsetzung von Compliancemaßnahmen besonders berücksichtigt. Das neu veröffentlichte „ICC SME Toolkit“ bietet Unternehmen einen praxisnahen Einstieg in das Thema „Compliance in wettbewerbsrechtlichen Fragen“. CSZ

<http://www.iccgermany.de>

**Ratgeber: Compliance-management in China**

Neu erschienen ist das Buch „Compliancemanagement in China“ von Bernd-Uwe Stucken und Philipp Senff (Hrsg.). Complianceexperten und China-Profis aus internationalen Unternehmen erklären, wie Unternehmen und Manager durch Transparenz, Prävention und Kontrolle ihre Haftungsrisiken in China reduzieren können. 304 Seiten, 99,00 Euro. CSZ

<http://www.haufe.de>

**Leitlinie „Zielgruppenorientierte Schulungskonzepte“**

Regelmäßige Schulungen sind die Grundvoraussetzung für ein funktionierendes Compliancemanagementsystem im Unternehmen. Diese effizient und zielgruppengerecht zu gestalten ist aber eine Herausforderung für jedes Unternehmen. Das Deutsche Institut für Compliance (DICO) hat deshalb eine Leitlinie zu dem Thema herausgegeben, mit dem Titel „Zielgruppenorientierte Schulungskonzepte“. CSZ

<http://www.dico-ev.de>

# Was tun bei einem Complianceverstoß?

Welche Maßnahmen müssen Complianceverantwortliche einleiten, wenn im Unternehmen ein Complianceverstoß bekannt wird? Und welche Stolpersteine sind dabei besonders zu beachten? Über diese Themen sprachen wir mit Michael Rummer.

» Was sind die ersten wichtigen Schritte nach Bekanntwerden eines Complianceverstoßes?

« Absolute Priorität sollte bei Verdachtsfällen die Aufklärung des Sachverhalts haben, der Gegenstand eines Complianceverstoßes sein könnte. Dies gehört zur Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Geschäftsleiters, wie sie in § 93 AktG und § 43 GmbHG gefordert wird. Ein wesentlicher Schritt sollte die Information der zur Feststellung und Bearbeitung von Complianceverstößen einzubindenden Bereiche im Unternehmen sein, gegebenenfalls auch der Leitung des Unternehmens. Je nach Unternehmensstruktur befassen sich in der Regel neben dem Compliance-Officer der Rechtsbereich, der Personalbereich und die Interne Revision mit der Thematik. Es entspricht guter fachlicher Praxis, dass in den Unternehmen die bei Complianceverstößen einzuleitenden Maßnahmen und Prozesse klar definiert sind. So ist z.B. oftmals die Einberufung einer dafür installierten Taskforce vorgesehen, in der die genannten Bereiche mitwirken und die je nach Bedarf durch zusätzliche Fachbereiche des Unternehmens ergänzt werden kann.

» Welche Aufklärungs- und Ermittlungsinstrumente stehen einem Unternehmen zur Verfügung?

« Die Durchsicht geschäftlicher Unterlagen, die Nachverfolgung von Zahlungsvorgängen etc. werden die wesentlichen Bausteine der Untersuchungen sein. Üblich ist auch die Befragung von Mitarbeitern und Dritten, die zur Sachverhaltsforschung beitragen können, sowie des Betroffenen, welchem Pflichtverletzungen vorgeworfen werden. Voraussetzung ist jeweils, dass die zu Befragenden zur Aussage bereit sind. Je nachdem, auf welcher Hierarchieebene der Betroffene im Unternehmen angesiedelt ist, entspricht es üblicher Praxis, zu einem solchen Gespräch auf seinen Wunsch auch einen Vertreter des Betriebsrats bzw. der leitenden Angestellten oder



**Michael Rummer** war rund 30 Jahre in Rechtsabteilungen von Unternehmen tätig. Zuletzt leitete er neun Jahre bis Ende 2014 den Rechtsbereich eines börsennotierten Konzerns der Versorgungswirtschaft mit ca. 20.000 Mitarbeitern. Seitdem ist er als Rechtsanwalt tätig, ab November 2015 als of Counsel bei der Stuttgarter Kanzlei Quack Gutterer & Partner.

auch einen Anwalt hinzuzuziehen. Wichtig ist, dass derlei Gespräche ausführlich dokumentiert und von den Befragten gebilligt werden.

Bei Complianceverstößen mit erheblichen wirtschaftlichen Auswirkungen oder möglichen Reputationsschäden für das Unternehmen empfiehlt sich, für die Untersuchungen externe Unterstützung hinzuzuziehen. In Fällen mit zu erwartender hoher Öffentlichkeitswirkung wird man seitens der Geschäftsleitung zudem auf die „Neutralität“ der Aufklärung verweisen können. Sofern negative Auswirkungen auf die Reputation des Unternehmens nicht auszuschließen sind, ist es sicherlich nicht falsch, auch Kommunikationsexperten zur Bearbeitung hinzuzuziehen.

» Welche Stolpersteine sollte man im Hinterkopf haben?

« Ein wesentlicher Teil der Untersuchungen wird die Durchsicht von Geschäftsunterlagen betreffen, die zumeist elektronisch gespeichert sind. Die Durchsicht der E-Mail-Accounts von Personen, auf welchen der Verdacht von Complianceverstößen lastet, ist daher ein wesentlicher Bestandteil der Aufklärungsarbeit. Dies hat selbstverständlich konform mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen, nicht zuletzt auch mit bestehenden Betriebsvereinbarungen. Es empfiehlt sich daher, auch den Datenschutzbeauftragten des Unternehmens hinzuzuziehen. In aller Regel wird § 32 Abs. 1 Satz 2 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) eine ausreichende Grundlage für das Unternehmen darstellen, sich bei konkreten Anhaltspunkten für das Vorliegen einer beschäftigungsbezogenen Straftat Kenntnis über den Inhalt des dienstlichen E-Mail-Accounts des Betroffenen zu verschaffen. Das Verhältnismäßigkeitsprinzip ist hierbei zu beachten. Besondere Vorsicht ist geboten, wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmern die Nutzung des dienstlichen E-Mail-Accounts zu privaten Zwecken gestattet hat. In diesen

Fällen ist zu prüfen, ob eventuell das durch § 88 Telekommunikationsgesetz (TKG) begründete und strafrechtlich durch § 206 StGB geschützte Fernmeldegeheimnis tangiert wird.

» Können sich Unternehmen auf eine interne Untersuchung beschränken, oder müssen Ermittlungsbehörden eingeschaltet werden?

« Privatpersonen – hierzu zählen auch Unternehmen – sind grundsätzlich nicht verpflichtet, begangene Straftaten anzuzeigen. Eine Ausnahme besteht für den Bereich der Geldwäsche, wo § 11 Geldwäschegesetz entsprechende Verpflichtungen vorsieht. Es ist durchaus denkbar, dass ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren – und daraus resultierend eine Verurteilung des Betroffenen – für die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche hilfreich ist, etwa wenn erst hierdurch die Beweislage entscheidend verbessert werden kann. In diesem Fall ist die Geschäftsführung zur Wahrung der Unternehmensinteressen verpflichtet, dieses Instrument zu nutzen. In den Medien wird oftmals der Eindruck vermittelt, nur die Erstattung einer Strafanzeige durch das Unternehmen dokumentiere, dass man nichts „unter den Teppich kehren“ wolle. Hiervon sollte man sich in seiner Entscheidung ebenso wenig leiten lassen wie von der Absicht, aus Imagegründen öffentlichkeitswirksame Ermittlungsverfahren zu vermeiden. Die Staatsanwaltschaft kann auch ohne Erstattung einer Strafanzeige ein Ermittlungsverfahren einleiten, jedenfalls bei sogenannten Offizialdelikten, wozu Vermögensdelikte wie Untreue (§ 266 StGB) und Betrug (§ 263 StGB) zählen.

» Müssen Unternehmen die Ergebnisse eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens abwarten, bevor sie (personelle) Konsequenzen ziehen?

« Nein. Die Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche ist grundsätzlich unabhängig vom Ausgang eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens. Auch arbeitsrechtliche Schritte erfordern nicht das Abwarten der Ergebnisse eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens.

Best Practice für Compliance und Sicherheit!

NEU!



ISSN 2364-7604

Fachmagazin, ca. 48 Seiten, Format A4,  
4 Ausgaben im Jahr, Jahresabonnement  
inkl. Online-Archiv  
129,00 €

Preise inkl. MwSt. und Versandkosten  
(deutschlandweit)

## AUTORENINFO

Herausgegeben vom Bundesanzeiger  
Verlag und der Compliance Academy  
unter der Schriftleitung von Prof. Dr.  
Bartosz Makowicz, Europa-Universität  
Viadrina Frankfurt an der Oder

comply.

## Fachmagazin für Compliance-Verantwortliche

Als Compliance-Verantwortlicher haben Sie interdisziplinäre Aufgaben zu bewältigen und müssen jederzeit auf Unvorhersehbares vorbereitet sein. Mit der „comply.“ bringen der Bundesanzeiger Verlag und die Compliance Academy ein modernes Fachmagazin für Compliance-Verantwortliche in Unternehmen und Organisationen heraus. Erfahrene Kollegen und Kolleginnen aus unterschiedlichen Bereichen der Compliance sowie Experten aus Wissenschaft und Forschung berichten über bewährte wie neue Methoden zu Vermeidung und Bewältigung von Compliance-Risiken.

News, Diskussionen, Interviews und praktische Tipps, neue Trends und Entwicklungen aus dem In- und Ausland halten Sie in einem ansprechendem Format auf dem Laufenden. Jede Ausgabe vermittelt durch ein umfangreiches Autorenspektrum vielseitiges Erfahrungswissen. Die Vernetzung mit weiteren Informationsmedien und Veranstaltungen bietet Ihnen die optimale Fortbildung.

## IHRE VORTEILE

- schneller Erfahrungstransfer und hilfreiche Management-Tipps
- innovative Compliance-Methoden
- kompakte Darstellung fachübergreifender Themen und der Entwicklung von Compliance
- aktuelle Zusammenfassung von Rechtsprechung und Gesetzesänderungen
- schnell zu erfassende und leicht zu lesende Fachbeiträge im modernen Layout
- weitere vernetzte Informationsmedien zur Wissensvertiefung

## INHALT

- Brennpunktthemen
- News
- Diskussionen
- Interviews und praktische Tipps von Experten
- neue Trends und Entwicklungen aus dem In- und Ausland rund um Compliance.



Jetzt versandkostenfrei (deutschlandweit) bestellen:

[www.comply-online.de](http://www.comply-online.de)E-Mail: [wirtschaft@bundesanzeiger.de](mailto:wirtschaft@bundesanzeiger.de)

Telefon: 0221/97668-315 · Fax: 0221/97668-271

in jeder Fachbuchhandlung



**Bundesanzeiger  
Verlag** [www.bundesanzeiger-verlag.de](http://www.bundesanzeiger-verlag.de)

## News

**Kommt die anlasslose Vorratsdatenspeicherung?**

Am 16.10.2015 hat der Bundestag mit einer breiten Mehrheit der großen Koalition der Wiedereinführung einer verdachtsunabhängigen Vorratsdatenspeicherung von Telekommunikations- und Internetdaten zugestimmt. Nach der neuen Regelung sollen die Rufnummern der beteiligten Anschlüsse, Zeitpunkt und Dauer der Anrufe sowie die IP-Adressen von Computern für zehn Wochen gespeichert werden. Für Standortdaten besteht eine verkürzte Frist von einem Monat. Lediglich E-Mails sind ausgenommen. Ob das neue Gesetz verfassungskonform ist, das wollen die Gegner des Gesetzes gerichtlich überprüfen lassen. Bereits 2010 hat das Bundesverfassungsgericht eine deutsche Regelung zur Vorratsdatenspeicherung verworfen. Wie dieser Vorstoß nun ausgeht, bleibt abzuwarten. CSZ

**REACH: Neues EuGH-Urteil weitet Meldepflichten aus**

Die REACH-Verordnung verpflichtet Hersteller oder Importeure eines Produkts zur Meldung von Stoffen, die für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt „besonders besorgniserregend“ sind. Diese Meldepflicht besteht, wenn der Stoff in einem Erzeugnis in einer Konzentration von mehr als 0,1% enthalten ist. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hatte nun darüber zu entscheiden, ob diese Konzentrationsgrenze nur auf das Gesamterzeugnis oder auch auf Teilerzeugnisse anzuwenden ist. Das Gericht hat entschieden, dass die Pflichten auch für Teilerzeugnisse gelten, die selber die Erzeugnisdefinition erfüllen (Urteil vom 10.09.2015, Aktenzeichen: C-106/14). CSZ <http://www.reach-info.de/auskunftsrecht.htm>

**Beschäftigung von Flüchtlingen: Was dürfen Unternehmen und was nicht?**

**G**eflüchtete Menschen sind oft überdurchschnittlich motiviert, sie bringen eine hohe Eigeninitiative mit und sind leistungsbereit. Nicht selten haben sie eine gute berufliche Ausbildung und langjährige Arbeitserfahrung vorzuweisen. Ihre Beschäftigung ist grundsätzlich rechtens, aber nur unter bestimmten Voraussetzungen:

Anerkannte Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis dürfen jede Beschäftigung annehmen.

Für Asylsuchenden mit Aufenthaltsgestattung und Personen mit Duldung kann die Ausländerbehörde nach drei Monaten eine Arbeitserlaubnis erteilen. Hierfür ist eine Erlaubnis bei der Ausländerbehörde zu beantragen, und zwar für eine konkrete Beschäftigung. Auch die Bundesagentur für Arbeit wird ihre Zustimmung erteilen müssen. Diese wird erteilt, wenn die Arbeitsbedingungen nicht ungünstiger als für inländische Arbeitnehmer sind. Auch erfolgt eine sog. Vorrangprüfung. In diesem Rahmen wird geprüft,

ob die Arbeitsstelle durch einen Deutschen, EU-Staatsbürger oder anderen ausländischen Staatsbürger mit einem dauerhaften Aufenthaltsstatus besetzt werden kann.

Diese Vorrangprüfung entfällt aber in bestimmten Fällen, und zwar wenn der Asylsuchende und Geduldete seit 15 Monaten ununterbrochen in Deutschland ist.

**Blaue Karte EU für Engpassberufe**

Die Vorrangprüfung entfällt bereits nach drei Monaten, und zwar für folgende Personengruppen:

- Asylsuchende und Geduldete, die Hochschulabsolventen sind und die die Voraussetzungen für eine Blaue Karte EU in Engpassberufen erfüllen;
- Fachkräfte, die eine anerkannte Ausbildung für einen Engpassberuf nach der Positivliste der BA haben;
- Fachkräfte, die an einer Maßnahme für Berufsanerkennung teilnehmen.

Für Hochschulabsolventen gibt es eine weitere Erleichterung: Wer ein Jahreseinkommen von mind. 48.400 Euro verdient und die Voraussetzungen der Blauen Karte EU erfüllt, benötigt die Zustimmung der BA nicht.

Mit der Blauen Karte EU können Drittstaatsangehörige mit einem Hochschulabschluss einen Aufenthaltstitel zum Zweck einer ihrer Qualifikation angemessenen Beschäftigung erhalten.

Ausführliche Informationen zur Blauen Karte EU unter: [www.bamf.de](http://www.bamf.de) → Migration nach Deutschland → Arbeiten in Deutschland → Bürger eines Drittstaats → Blaue Karte EU.

Eine neue Broschüre der Bundesagentur für Arbeit (BA) mit dem Titel „Potentiale nutzen – geflüchtete Menschen beschäftigen“ informiert Unternehmen darüber, wie sie vorgehen müssen, wenn sie Geflüchtete beschäftigen wollen: <https://www.arbeitsagentur.de> → Presse → Presseinformationen → Sonstiges. CSZ

**Internationaler Austausch von Steuerdaten ist rechtswidrig**

**D**ie Bundesregierung hat mit Frankreich, Großbritannien, Japan, Kanada und Australien den Austausch von Steuerdaten vereinbart. Damit sollte verhindert werden, dass internationale Konzerne ihre Gewinne in Länder mit niedrigen Steuern verlagern [„Base-Erosion and Profit Shifting“ (BEPS)]. Um dieses Ziel zu erreichen, sollten umfangreiche Steuerdaten ausgetauscht werden. Der gegenseitige internationale Informationsaustausch sollte den Steuerverwaltungen Informationen über die globale Steuerplanung verschaffen und die Grundlage bilden, künstliche Gewinnverschiebungen in Niedrigsteuergelände aufzudecken. Die Informationen sollten auch über Strukturen und Geschäftsmodelle der betreffenden Konzerne Aufschluss geben. Durch den umfangreichen Datenaustausch wollten die Behörden dieser Länder Erkenntnisse darüber gewinnen, wie sie der digitalen Wirtschaft optimal begegnen können.

Aber: Der Datenaustausch erfolgte ohne Anonymisierung und unabhän-

gig von der konkreten Besteuerung der einzelnen Gesellschaften. Die deutsche Tochtergesellschaft eines internationalen Konzerns mit Sitz in der Schweiz war auch betroffen und klagte.

Das Finanzgericht Köln stoppte den weitreichenden Datenaustausch. Durch die Weiterleitung der umfangreichen Auskünfte werden steuerliche Verhältnisse der Unternehmen – nämlich Informationen über ihre Konzernstruktur, Aufgaben, Funktionen und Vergütungen sowie die daraus folgende Besteuerung – unbefugt offenbart. Eine Duldungspflicht des Unternehmens bestehe nicht, es sei durch das Steuergeheimnis nach § 30 Abgabenordnung (AO) geschützt, so das Finanzgericht.

Die Richter verboten dem Bundeszentralamt für Steuern bis auf weiteres, den Behörden im Ausland entsprechende Informationen zu liefern oder selbst solche Daten einzuholen (Beschluss vom 07.09.2015, Aktenzeichen: 2 V 1375/15). CSZ

**IMPRESSUM**

**Verlag:** FRANKFURT BUSINESS MEDIA GmbH  
Der F.A.Z.-Fachverlag  
Frankenallee 68–72, 60327 Frankfurt am Main  
E-Mail: [verlag@frankfurt-bm.com](mailto:verlag@frankfurt-bm.com)  
HRB Nr. 53454, Amtsgericht Frankfurt am Main  
**Geschäftsführer:** Torsten Bardohn, Dr. André Hülsbömer  
**Vorsitzender der Geschäftsleitung:** Bastian Frie

**Redaktion**

Gunther Schilling (Verantwortlich)  
Telefon: (069) 75 91-21 96, Telefax: (069) 75 91-32 24  
E-Mail: [gunther.schilling@frankfurt-bm.com](mailto:gunther.schilling@frankfurt-bm.com)

**Verantwortlich für Anzeigen**

Dorothee Groove, Objektleitung Compliance  
Telefon: (069) 75 91-32 17, Telefax: (069) 75 91-24 95  
E-Mail: [dorothee.groove@frankfurt-bm.com](mailto:dorothee.groove@frankfurt-bm.com)

**Herausgeber:** Boris Karkowski**Mitherausgeber**

BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltskanzlei mbH,  
KPMG AG, SAI Global

**Fachbeirat der Online Zeitschrift Compliance**

Gregor Barendregt, Carl Zeiss AG; Andrea Berneis, Paul Hartmann AG; Ralf Brandt, LTS Lohmann Therapie-Systeme AG; Otto Geiß, Fraport AG; Mirko Haase, Adam Opel AG; Dr. Katharina Hastenrath, Frankfurt School of Finance & Management; Olaf Kirchhoff, Mitutoyo Europe GmbH; Torsten Krumbach, Sky AG; Dr. Karsten Leffrag, Getrag; Prof. Dr. Bartosz Makowicz, Europa-Universität Viadrina Frankfurt/Oder; Thomas Muth, Corpus Sireo Holding; Dr. Dietmar Prechtel, Osram GmbH; Alexander von Reden, Bosch-Siemens Hausgeräte GmbH; Jörg Siegmund, TSG Technologie Services GmbH; Elena Späth, Klöckner & Co SE; Dr. Martin Walter, Telekom Austria Group; Heiko Wendel, Rolls-Royce Power Systems AG; Dietmar Will, Audi AG.

**Jahresabonnement:** kostenlos**Erscheinungsweise:** monatlich (10 Ausgaben im Jahr)**Layout**

Daniela Seidel, FRANKFURT BUSINESS MEDIA GmbH

© Alle Rechte vorbehalten.

FRANKFURT BUSINESS MEDIA GmbH, 2015.

Die Inhalte dieser Zeitschrift werden in gedruckter und digitaler Form vertrieben und sind aus Datenbanken abrufbar. Eine Verwertung der urheberrechtlich geschützten Inhalte ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar, sofern sich aus dem Urheberrechtsgesetz nichts anderes ergibt. Es ist nicht gestattet, die Inhalte zu vervielfältigen, zu ändern, zu verbreiten, dauerhaft zu speichern oder nachzudrucken. Insbesondere dürfen die Inhalte nicht zum Aufbau einer Datenbank verwendet oder an Dritte weitergegeben werden.

**Haftungsausschluss:** Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts von „Compliance“ übernehmen Verlag und Redaktion keine Gewähr. Für unverlangt eingesandte Manuskripte und unverlangt zugestellte Fotografien oder Grafiken wird keine Haftung übernommen.

# Compliance-Dialog – HR-Compliance

Compliance  
Berater

**24. November 2015** | Frankfurt am Main | 9.45 – ca. 17.30 Uhr  
dfv Mediengruppe | Mainzer Landstraße 251 | 60326 Frankfurt am Main

- **Corporate Compliance:** Integritätsmanagement
- **Risikoanalyse – Aktuelle Risikofelder der Personalarbeit:**  
HR-Compliance Review; Beschäftigtendatenschutz nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung;  
Sozialpartner-Compliance
- **Compliance Management:** Globales Personalmanagement und Datenschutz-Compliance
- **Haftung und Aufsicht:**  
Aktuelle Rechtsprechung und Gesetzgebung zur Schnittstelle Compliance und Arbeitsrecht

#### Es moderieren:

**Armin Fladung**, RA, Compliance Officer (TÜV), Ressortleiter Arbeitsrecht und Compliance, Betriebs-Berater und Compliance-Berater, dfv Mediengruppe

**Dr. Sarah Reinhardt**, RAin/FAinArbR, Partnerin, Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, München

#### Es referieren:

**Armin Fladung**, RA, Compliance Officer (TÜV), Betriebs-Berater und Compliance-Berater; **Eva Krause**, PriceWaterhouseCoopers AG;

**Alexandra Meister**, Human Resources – Change Management; **Dr. Sarah Reinhardt**, RAin/FAinArbR, Beiten Burkhardt

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH; **Volker Stück**, RA, ABB AG / Hanau; **Dr. Axel von Walter**, RA, FA f. Urheber- und Medienrecht/

FA f. IT-Recht, Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH; **Dr. Mark Zimmer**, RA/FAArbR, Gibson, Dunn & Crutcher LLP

<http://veranstaltungen.ruw.de/hrc>

\_\_\_\_\_

Name

\_\_\_\_\_

Unternehmen

\_\_\_\_\_

Position/Abteilung

\_\_\_\_\_

E-Mail

\_\_\_\_\_

Straße

\_\_\_\_\_

PLZ/Ort

\_\_\_\_\_

Telefon

\_\_\_\_\_

Fax

\_\_\_\_\_

Datum/Unterschrift

#### Ja, ich nehme am Compliance-Dialog – HR-Compliance teil.

- € 499,- regulärer Preis
- € 299,- als Abonnent des Compliance-Berater
- Ja, ich nehme am 23. November 2015 am Get-together teil.

Alle Preise p.P. zzgl. 19% MwSt.

#### Sie haben den CB Compliance-Berater noch nicht im Abo?

- Ja, ich möchte den CB-Compliance-Berater abonnieren.

Bitte liefern sie  ab sofort

- ab Heft \_\_\_\_\_  
den monatlichen erscheinenden CB,  
zum Jahresbezugpreis Inland: € 419,-  
(inkl. Vertriebskosten und MwSt.)

## Personalwechsel



Daimler

### Exverfassungsrichterin wechselt zu VW

Der Volkswagen-Konzern holt die 65-jährige Daimler-Vorstandsfräule Dr. Christine Hohmann-Dennhardt in seine Führungsetage. Die ehemalige Richterin des Bundesverfassungsgerichts hatte bei dem Stuttgarter Autokonzern im Februar 2011 das Ressort Compliance übernommen. Sie soll nun als Vorstand für Integrität und

Recht zum 1. Januar 2016 in den VW-Konzern wechseln. Im Skandal um manipulierte Abgaswerte zeichnen sich bereits Klagen und Strafzahlungen ab, diese Aufgabe wird sie zu stemmen haben. Außerdem soll die Rechtsexpertin dafür sorgen, dass solche Verfehlungen künftig nicht mehr vorkommen. CSZ

### Deutsche Bank: Stephan Leithner geht, Sylvie Matherat übernimmt



Deutsche Bank

Stephan Leithner (1966), Personal- und Compliance-Vorstand der Deutschen Bank, wird das Kreditinstitut zum 31. Oktober verlassen. Medienberichten zufolge wird er beim Finanzinvestor EQT einer von sechs deutschen Partnern im Münchner Büro. Leithner ist seit Juni 2012 Vorstandsmitglied der Deutschen Bank und leitet die Ressorts Europa, Personal, Compliance, Anti-Financial Crime sowie Government & Regulatory Affairs. Zum 1. November wird Sylvie Matherat den Posten als Chief Regulatory Officer im Vorstand der Deutschen Bank übernehmen und die Bereiche Regulierung, Compliance und Anti-Financial-Crime verantworten. CSZ

### Britta Niemeyer ist Chief Compliance Officer bei Bilfinger

Seit September 2015 ist Britta Niemeyer Chief Compliance Officer bei Bilfinger. Sie übernahm die Aufgabe von Jörg Mrosek. Niemeyer wechselte vom Logistikunternehmen Kühne + Nagel. Dort war sie seit 2010 für den Aufbau und die Weiterentwicklung eines globalen Complianceprogramms verantwortlich. CSZ

### Sky: Alexandra Deinath übernimmt Fraud-Management



Sky

Sky will illegalen Ausstrahlungen der Sky-Programme die Stirn bieten und so verhindern, dass Schäden in Millionenhöhe entstehen. Um diesem Risiko vorzubeugen, hat das Unternehmen mit dem Fachbereich Fraud-Management neue Strukturen zur Verhinderung von Betrugsfällen geschaffen. Alexandra Deinath (42) leitet nun den Bereich. Die Fachfrau hat mehr als 15 Jahre Erfahrung im Betrugsmanagement vorzuweisen und ist damit eine ausgewiesene Expertin auf diesem Gebiet. So hat Alexandra Deinath bereits für Telefónica O2 Germany und Viag Interkom die Betrugsabteilung aufgebaut und über mehrere Jahre sehr erfolgreich geführt. Sie wird die bestehende Strategie von Sky zur nachhaltigen Betrugsbekämpfung weiterentwickeln. Als Director Fraud Management wird sie die Optimierung der Betrugsprävention und -bekämpfung in Gastronomie- und Hotelbetrieben verantworten. CSZ

management neue Strukturen zur Verhinderung von Betrugsfällen geschaffen. Alexandra Deinath (42) leitet nun den Bereich. Die Fachfrau hat mehr als 15 Jahre Erfahrung im Betrugsmanagement vorzuweisen und ist damit eine ausgewiesene Expertin auf diesem Gebiet. So hat Alexandra Deinath bereits für Telefónica O2 Germany und Viag Interkom die Betrugsabteilung aufgebaut und über mehrere Jahre sehr erfolgreich geführt. Sie wird die bestehende Strategie von Sky zur nachhaltigen Betrugsbekämpfung weiterentwickeln. Als Director Fraud Management wird sie die Optimierung der Betrugsprävention und -bekämpfung in Gastronomie- und Hotelbetrieben verantworten. CSZ

### Andrea Daniele Bauer neue Geschäftsführerin der LBBW Asset Management



LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH

Andrea Daniela Bauer tritt am 1. Oktober 2015 in die Geschäftsführung der LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH, einer 100-prozentigen Tochter der Landesbank Baden-Württemberg (LBBW), ein. Die 48-jährige wird zunächst als stellvertretende Vorsitzende die Zuständigkeit für Retailkunden, Marketing, Controlling, Recht und Compliance übernehmen. Sie gilt als ausgewiesene Investmentexpertin, die am Markt einen sehr guten Ruf genießt und bewiesen hat, dass sie Investmentgesellschaften strategisch weiterentwickeln kann.

Bauer kommt von der Landesbank Berlin Investment GmbH (LBB-INVEST), wo sie seit 2011 als Sprecherin der Geschäftsführung die Bereiche Fondsmanagement, Vermögensverwaltung, Öffentlichkeitsarbeit und Personal geleitet hat. Zuvor war sie ab 1996 in verschiedenen Führungspositionen für die Landesbank Berlin AG tätig, seit 2006 als Bereichsleiterin des kundenorientierten Kapitalmarktgeschäfts. Ihre Berufslaufbahn begann sie nach dem Studium der Mathematik und der Betriebswirtschaftslehre 1993 im Derivatehandel bei der Commerzbank AG in Frankfurt

am Main. Der Geschäftsführung der LBBW Asset Management gehören außerdem Achim Koch (Vorsitzender), Nicolas Themistocli und Jürgen Zirn an. CSZ

### Berufsfeldstudie Compliance Manager 2015 – Wie ist Compliance in Deutschland organisiert?

Der Berufsverband der Compliance Manager (BCM) führt in jedem Jahr eine Berufsfeldstudie durch, um die Situation von Compliance-Managern und Complianceverantwortlichen branchenübergreifend zu erfassen und Tendenzen bzw. Trends im Bereich Compliance-Management aufzuzeigen. Die Umfrage konzentriert sich dieses Jahr auf die Frage nach der Complianceorganisation. CSZ

<http://www.bvdcmm.de/>

[berufsfeldstudie-compliance-manager-2015](http://www.bvdcmm.de/berufsfeldstudie-compliance-manager-2015)

## Veranstaltungen

02.11., Bonn

- **VÖB – Fachtagung „Aktueller Stand und Zukunft der regulatorischen Compliance“**  
Veranstalter: Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB, e.V.

09.11., Frankfurt am Main

- **Aufbau einer Compliance-Organisation**  
Veranstalter: Management Circle AG

09.11., Münster

- **Seminar zum betrieblichen Datenschutz**  
Veranstalter: Compliance Academy GmbH

12.11., Leipzig

- **bdsg – Fachtagung zu Datenschutz in der Medizin**

24.11., Berlin

- **3. Bundeskongress Compliance Management**  
Berufsverband der Compliance Manager

05.04.2016, Ludwigsburg

- **12. Deutsches CSR-Forum**  
Veranstalter: Deutsches CSR-Forum